

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 11

Ausgabetag:

19. Jahrgang

12.09.2011

Inhalt

Seite

- 1. 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung des Gewerbegebietes in Hamminkeln und Reduzierung des Gewerbegebietes in Brünen)**
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) **2**
- 2. Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“ in Hamminkeln**
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB **5**

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

36. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung des Gewerbegebietes in Hamminkeln und Reduzierung des Gewerbegebietes in Brünen)

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat mit Beschluss vom 07.07.2011 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 18.08.2011 - Az.: 35.2.01.01-27Ham-036-362 - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wird die gewerblichen Bauflächen des Gewerbegebietes „An der Autobahn“ im Ortsteil Hamminkeln ausgeweitet und im Tausch zwei Teilflächen der gewerblichen Bauflächen des Gewerbegebietes „An der B 70“ im Ortsteil Brünen zurückgenommen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB können bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Planungsabteilung, während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hamminkeln, 09.09.2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

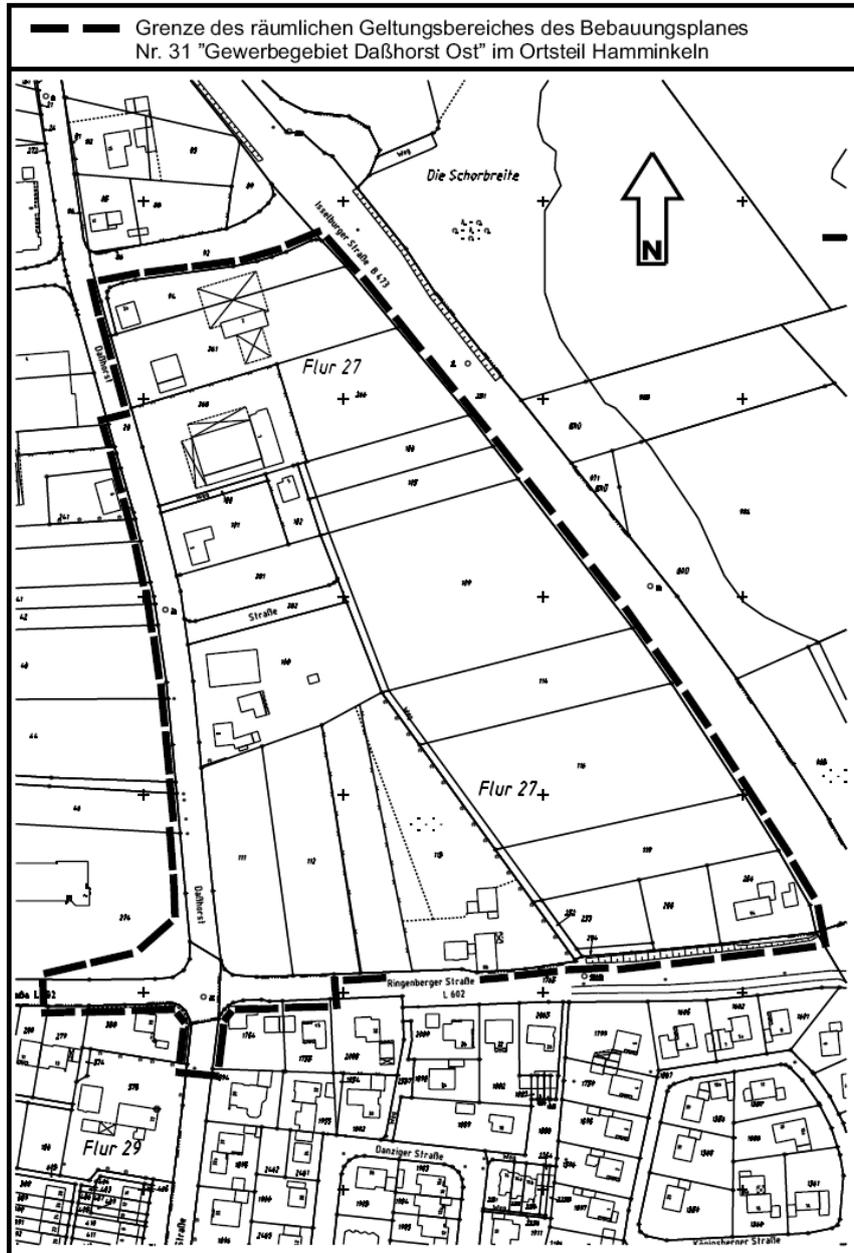
Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“ in Hamminkeln**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“ der Stadt Hamminkeln gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu diesem Bebauungsplan und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Mit diesem Bebauungsplan werden die gewerblichen Bauflächen des Gewerbegebietes „An der Autobahn“ im Ortsteil Hamminkeln ausgeweitet.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der Planbereich ist nachfolgend abgebildet:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Planungsabteilung, während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 31 widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft treten.

Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 u. 215 Abs. 2 BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) **eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 09.09.2011

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf